



Die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 121 ff. SGB VII) beinhaltet weder einen Verstoß gegen das Verfassungsrecht noch gegen Vorschriften des EG-Vertrages.

§ 121 SGB VII

hier:

Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 25.08.2005 – S 1 U 3/05 –

Bezugnahme u.a. auf Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 21.03.2005 – S 5 U 367/04 –, HVBG-INFO 03/2005, S. 265-291;
vgl. auch VB 041/2005 vom 26.04.2005 mit weiteren Nachweisen (Urteile etc.)

Das **Sozialgericht Detmold** hat mit **Gerichtsbescheid vom 25.08.2005 – S 1 U 3/05 –** wie folgt entschieden:



Az: S 1 U 3/05



Sozialgericht Detmold

Zugestellt am

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Detmold am 25.08.2005 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) für Recht erkannt:



Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Ansonsten sind Kosten nicht zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin einen Anspruch auf Entlassung aus der Mitgliedschaft bei der Beklagten hat.

Die Klägerin ist seit Vorkriegszeiten Mitglied der Beklagten.

Mit einem am 14.09.2004 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben kündigte die Klägerin ihre Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten zum 31.12.2004 und teilte mit, sie beabsichtige, ihre Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit künftig privat zu versichern.

Mit Bescheid vom 29.09.2004 teilte die Beklagte der Klägerin mit, sie sei nach den Bestimmungen des SGB VII der für die Klägerin zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Ein Austritt aus der Versicherung bzw. eine "Kündigung" einer gesetzlichen Pflichtversicherung sei rechtlich nicht möglich. Eine Entlassung der Klägerin aus der Mitgliedschaft bei der Beklagten werde daher abgelehnt.

Die Klägerin legte gegen diesen Bescheid am 31.10.2004 Widerspruch ein. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, ihre Pflichtversicherung bei der Beklagten gegen Berufskrankheit und Arbeitsunfälle sei mit europäischem Recht und Verfassungsrecht unvereinbar.



Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 07.12.2004 als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen hat die Klägerin am 06.01.2005 Klage erhoben. Zur Begründung hat sie weiterhin die Auffassung vertreten, ihre Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten sei mit europäischem Recht und Verfassungsrecht unvereinbar.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.09.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.12.2004 zu verurteilen, sie zum 31.12.2004 aus der Pflichtmitgliedschaft zu entlassen, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls betroffen ist, hilfsweise festzustellen, dass sie ab dem 01.01.2005 nicht mehr Pflichtmitglied bei der Beklagten ist, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken der Arbeitsunfalls betroffen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist bei Ihrer Auffassung geblieben, die angefochtene Verwaltungsentscheidung entspreche der Sach- und Rechtslage und sei nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der die Klägerin betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte vorliegend nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da der Sachverhalt geklärt war und die Streitsache auch keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufwies.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin ist durch den angefochtenen Bescheid vom 29.09.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.12.2004 nicht beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG, denn dieser Bescheid ist nicht rechtswidrig.

Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen in vollem Umfang auf die Ausführungen in dem den Beteiligten bekannten Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 21.03.2005 –S 5 U 367/04– verwiesen, die das Gericht für zutreffend hält. Ergänzend wird darüber hinaus auf das im Ergebnis gleichlautende Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 31.01.2005 -S 16 U 3933/03- sowie auf den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 07.01.2005 -S 5 U 373/04- verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 193, 197a SGG.